

Die
deutschen Reichsstände im Elsaß
und der
Ausbruch der Revolutionskriege.

Von

Dr. Theodor Ludwig,
Privatdocent an der Universität Straßburg i. E.

Straßburg
Verlag von Carl F. Trübner
1898.

Vorwort.

Der Anteil, welchen die besonderen Streitigkeiten einer Anzahl im Elsaß begüterter deutscher Reichsstände mit Frankreich an dem Ausbruch der Revolutionskriege hatten, ist von jeher wohl hervorgehoben, aber keineswegs immer übereinstimmend beurteilt worden. Ich glaube nicht, daß der Konflikt bei der Vorbereitung der großen Katastrophe in Wirklichkeit eine so wichtige Rolle gespielt hat, als ihm in diesen Erörterungen hin und wieder zugeschrieben wurde. Aber bei dem großen Interesse, welches das gewaltige Problem immer einflößen wird, ist es nicht nur gestattet, sondern selbst wünschenswert, daß auch dessen untergeordnetere Phasen in möglichst hellem Licht gerückt werden, in eine kräftigere Beleuchtung, als naturgemäß im Zusammenhang der allgemeinen Darstellungen auf sie entfallen konnte. Und eine derartige Spezialuntersuchung, welche bloß den bescheidenen Zweck verfolgt, einen einzigen Faden aus dem komplizierten Gewebe herauszulösen, gewinnt in diesem Fall noch ihren besonderen Reiz, weil sie uns zugleich in die Bedingungen näheren Einblick verschafft, auf welchen noch vor hundert Jahren der nationale — keineswegs in politischer Gesinnung irgendwie hervortretende — Zusammenhang großer Teile des Elsaß mit dem Deutschtum beruhte, und durch deren unvermeidliche Aufhebung erst der Prozeß einer innigeren Verschmelzung mit Frankreich eingeleitet wurde.

Ihre ich nun nicht, so liegt die Verschiedenheit der bisherigen Auffassung unserer Frage unter anderem auch daran, daß die ganze Lage dieser Stände vor dem Ausbruch der Revolution noch keine genauere Untersuchung erfahren hat, obwohl dies der einzige Weg ist, zu einer richtigen Würdigung ihrer Interessen und damit ihrer Handlungsweise selbst zu gelangen.

Es war leicht, für meine Untersuchung diesen Ausgangspunkt zu finden; schwieriger erwies es sich, der hiermit gestellten Aufgabe ge-

recht zu werden, da bis jetzt die wichtigste Vorarbeit dazu, eine umfassende Geschichte der französischen Verwaltung im Elsaß, fehlt. Wäre es mir früher bekannt geworden, daß sich inzwischen Pfister in Nancy diesem Stoff zugewendet hat, so hätte ich vielleicht Bedenken getragen, fast gleichzeitig auch meinerseits eine notwendig sehr viel unvollkommenere Gelegenheitsbearbeitung desselben zu versuchen. Denn nur um eine ziemlich grobe Skizze einerseits des französischen Regiments, andererseits der Verhältnisse der Stände konnte es sich für meine Zwecke handeln, welche die Kenntnis dieser Dinge ja nicht um ihrer selbst willen, sondern nur als wichtiges Mittel zum Verständnis anderer Vorgänge fordern. Es ist durchaus nicht das fehlende Werk selbst, sondern nur Vorstudien zu demselben, was ich in der einen Hälfte dieser Blätter vorlege.

Wenn das Unternehmen in diesem eng begrenzten Umfang einigermaßen gelungen sein sollte, so ist dies nicht zum kleinen Teil der älteren einheimischen Geschichtschreibung beizumessen. Dank dem regen Anteil an historischen Dingen, welcher längst im Elsaß geherrscht hat, und von dem in den langen Bändereihen der *Revue d'Alsace* und der *Revue catholique d'Alsace* manche gelungene Arbeit ein glückliches Zeugnis ablegt, besitzen wir eine überaus reichhaltige Folge einzelner Studien, die zwar nur selten gerade auf mein eigenes Ziel gerichtet, aber doch meistens geeignet waren, mich demselben näher zu bringen. Außerdem habe ich auch die bis jetzt merkwürdiger Weise noch niemals systematisch verwertete Sammlung der *Ordonnances* und der Urteile des *Hohen Rates* regelmäßig und mit größtem Nutzen herangezogen, da insbesondere die *Jurisdiktion des Conseil souverain* eine ganz unverfälschte Quelle für die Erkenntnis sowohl der Tendenzen der französischen Regierung als der wirklichen, nicht immer mit den *Ordonnances* völlig im Einklang befindlichen Zustände der Landschaft selbst darstellt.

Dies war das gedruckte Material, welches in willkommener Weise die allgemeinen Anschauungen ergänzte und individualisierte, welche sich mir gleichzeitig aus dem Studium der Akten ergeben hatten.

Habe ich die letzteren schon für die ersten, vorbereitenden Kapitel in erheblichem Umfang herangezogen, so beruht die Darstellung der eigentlichen Verwicklung selbst vorwiegend auf ungedruckten Quellen.

Einer unter ihnen muß ich hier ihrer besonderen Wichtigkeit halber ausdrücklich gedenken. Einige Zeit nach dem Abschluß des ersten Bandes der von der Badischen Historischen Kommission herausgegebenen politischen Korrespondenz Karl Friedrichs stieß man unter inzwischen neu geordneten Beständen des ehemals fürstlich-bruchsalischen Archives auf den umfassenden Briefwechsel Bischof Augusts von Speyer. Diese Papiere, welche mir der näher berechnigte Finder, Herr Archivrat Dr. K. Obser in Karlsruhe, unter liebenswürdiger Zustimmung des Direktors, Herrn Geh. Rat Dr. Fr. v. Weech, mit dankenswerter Freundlichkeit alsbald zur Verwertung überließ, führen in ausgezeichnete Weise in den Gang des ganzen Streites ein und gestatten uns, jede Abwandlung desselben bis in ihre feinsten Nuancen zu verfolgen.

Neben ihnen möchte ich unter den gedruckten Quellen für diese Kapitel ebenfalls eine bestimmte Kategorie noch mit einem Worte wenigstens erwähnen. Die Elsässer Angelegenheit hat eine umfängliche publizistische Litteratur hervorgerufen; nichts weniger als durchweg gehaltvoll und lehrreich, hat mir doch wenigstens ein Teil dieser bisher mit ganz wenigen Ausnahmen völlig unbeachteten Schriften nicht unwichtige Gesichtspunkte dargeboten.

Natürlich treten wir hiermit überall selbst auf den Standpunkt dieser kleinen Fürsten; aber eben dies ist, ich wiederhole es, die Absicht der vorliegenden Studie: sie will die Streitfrage nicht so sehr als ein Moment der allgemeinen Politik, sondern vorzüglich isoliert, für sich erörtern und muß darum vor allem die Handlungsweise der unmittelbar Beteiligten selbst klar zu legen suchen.

Von den neuen Resultaten, welche sich mir ergaben, erscheint besonders eine Wahrnehmung merkwürdig. Während man bis jetzt den Anfang der Verwicklung an den Ausbruch der Revolution knüpfte, stellt sich nun heraus, daß dieselbe so alt ist, wie die Reformversuche des ancien Regime selbst: sobald der französische Feudalstaat die erste Erschütterung erlitt, erhob sich auch der Elsässer Streit von neuem.

Das für die Arbeit verwendete ungedruckte Material befindet sich auf den Bezirksarchiven zu Straßburg und Colmar, auf dem badischen General-Landes-Archiv zu Karlsruhe und dem Thomas-Archiv zu Straßburg; ich bitte die Vorstände dieser Behörden, die Herren Professor Dr. Wiegand, Archivrat Dr. Pfannenschmid, Geh. Rat

Dr. Fr. v. Weech und Direktor Dr. Erichson, für die Erlaubnis zur Benützung der ihnen unterstellten Bestände und die freundlichste Erleichterung meiner Studien auch an dieser Stelle meinen aufrichtigen Dank anzunehmen. Ebenso bin ich den Herren Professor Dr. Breslau und Dr. Warrentrapp für mehrere liebenswürdige Mitteilungen sehr verpflichtet. Herrn Dr. B. Darmstädter in Straßburg schulde ich für einige gelegentliche Nachforschungen in den Archives Nationales zu Paris, Herrn Bibliothekar Dr. Markwald von der Universitäts- und Landesbibliothek für litterarische Auskünfte Dank; nicht minder auch dem Vorstand der Stadtbibliothek, Herrn Justizrat Blumstein.

Endlich habe ich noch ausdrücklich der großen Freundlichkeit dankend zu erwähnen, mit welcher mir Herr Dr. A. Overmann vom Bezirksarchiv Straßburg die Ergebnisse seiner demnächst erscheinenden Untersuchung über die Abtretung des Elsaß an Frankreich mitzuteilen die Güte hatte. Die Kenntniss derselben blieb naturgemäß nicht ohne starken Einfluß auf die Formulierung meiner eigenen Ansicht über diesen Vorgang, mit welcher die ganze Untersuchung unvermeidlich eröffnet werden mußte; ich fühlte mich dadurch verpflichtet, mir selbst an dieser Stelle die strengste Beschränkung aufzuerlegen und habe deswegen nur ein einziges Moment, die Auffassung Colberts, näher behandelt, welchem Herr Dr. A. Overmann seine Aufmerksamkeit damals noch nicht zugewendet hatte.

Hinsichtlich der äußeren Verhältnisse, unter welchen die Arbeit entstand, habe ich noch zu erwähnen, daß dieselbe in kürzerer Fassung der Philosophischen Fakultät der Kaiser Wilhelms-Universität als Habilitationsschrift zur Erlangung der Venia legendi vorgelegt worden ist.

Straßburg i. E., 22. Juli 1898.

Theodor Ludwig.

Erklärung einiger häufig gebrauchten Abkürzungen.

- R O A = recueil des édits . . . du conseil souverain d'Alsace, ordonnances . . . concernant cette province . . . par M. de Boug. 2 Bde. Colmar 1775; gewöhnlich kurz als recueil des ordonnances d'Alsace bezeichnet.
- P E P V = Geschichte und Abhandlungen oder Protokoll der Elsassischen Provinzialversammlung Im Jahr 1787. Strasburg 1788.
- P C K F = Politische Correspondenz Karl Friedrichs von Baden 1783—1806. Herausgeg. von der Badischen Histor. Kommission. Bearb. von B. Erdmannsdörffer und R. Ober. 4 Bde. Heidelberg 1888 ff.
- B A U E = Bezirks-Archiv des Unterelsaß zu Straßburg.
- B A O E = Bezirks-Archiv des Oberelsaß zu Colmar.
- G L A K = Großh. Badisches General-Landes-Archiv zu Karlsruhe.
- St. B. Str. = Stadtbibliothek Straßburg.
- Ganz allgemein wurden ferner die jeweils benützten Werke in den Anmerkungen in abgekürzter Form zitiert; die genauen Titel derselben finden sich in dem am Schluß des Buches angefügten Literaturverzeichnis.
-

Inhaltsverzeichnis.

	Seite.
Vorwort.	
Erklärung einiger häufig gebrauchten Abkürzungen.	
Erstes Kapitel: Begründung und Ausbau der französischen Herrschaft im Elsaß 1648—1787.	1—31
Der Westphälische Friede 1—10. Vom Westphälischen Frieden bis zum holländischen Krieg 10—12. Der Friede von Rymwegen 12. Die Reunionen 12—13. Der Friede von Ryswick 13—15. Die Friedensschlüsse von Rastatt, Baden und Wien 16. Völkerrechtliches Endergebnis 16. Gegensatz der tatsächlichen Entwicklung 16—17. Die Nordgrenze des Elsaß 17—18. Neue Ziele der französischen Politik 18. Die freiwillige Unterwerfung der elsässischen Reichsstände im Allgemeinen; rechtliche Natur derselben 18—21. Aufzählung der einzelnen Stände 21—22. Individuelles Verhalten derselben bei den Verhandlungen 22—27. Stellung des deutschen Reiches zu diesen Vorgängen 27—29. Nachgiebigkeit Frankreichs 29. Tatsächliches Schlusergebnis 29—31.	
Zweites Kapitel: Ein Blick auf die französische Verwaltung im Elsaß	31—44
Allgemeiner Charakter des Verhältnisses zwischen König, Ständen und Rittern 31—32. Abriß der Organisation der königlichen Verwaltung 32—33. Zweige derselben: die Gesetzgebung 33—34; die Justiz 33—35; das Steuerwesen 35—39; das Militärwesen 39—40; die Verwaltung im engeren Sinn 40—41; die Kirchensherrschaft 41—44.	
Drittes Kapitel: Reichsstände und Ritter am Vorabend der Revolution	44—97
Tatsächliche und rechtliche Verschiedenheiten der Zustände in den einzelnen Herrschaften 44—46. Wesentliche Gleichartigkeit und allgemeine Einteilung der herrschaftlichen Befugnisse 46—48. I. Die persönliche Rechtsstellung der Reichsfürsten und Ritter 48—50. II. Landes- und gerichtsherrliche Rechte der Fürsten und Ritter 50—81. 1. Ehrenrechte 50—51. 2. Justizhoheit 51—61. Grundsätze für die Ausübung der herrschaftlichen Jurisdiktion 51—52. Organisation und Kompetenz der gewöhnlichen Gerichte 52—53. Die Gerichte zweiter Instanz 53—56. Die der herrschaftlichen Rechtsprechung entzogenen Fälle 56—57. Ernennung und Entlassung der Richter; Amtverkauf 57—60. Amtkumulation 60—61. 3. Allgemeine Verwaltung 61—63. 4. Verwaltung der herrschaftlichen Einkünfte 63—64. 5. Kirchliche Rechte 64—65. 6. Rechte gegenüber den Gemeinden 65—67. 7. Einkünfte 67—81. A. Bußen und Strafgelber 68. B. Regalien 68—71. Fundgerechtigkeit 68—69. Eisen- und Salzregal 69. Jagd und Fischerei 69—70. Judenregal 70. Bannrechte 70—71. C. Steuern 71—77. Direkte Steuern: Beet, Justizgelber, Fräuleinststeuer 71—73.	

	Seite.
Indirekte Steuern: Ohmgeld, Accise, Pfundzoll, Lots et Bentes 73—75. Gerichtsabgaben: Äggelder, Wasserfall, Rauchhühner, Abzug 75—77. D. Fronen 77—81. Fixierung derselben durch den König 77—80. Art der Ableistung 80—81. III. Die Leibeigenschaft 82—88. Allgemeinsten Charakter der südwestdeutschen Agrarverfassung 82—83. Unterschied der Entwicklung im Ober- und Unterelsaß 83. Die Leibeigenschaft im Unterelsaß, Leibeet 84. Tobfall 84—86. Aufhebung der Leibeigenschaft durch Ludwig XIV. 86—88. IV. Die Grundherrschaft 88—93. Allgemeine Natur derselben 88. Herrschaftlicher Eigenbesitz 89. Herrschaftliches Obereigentum: Emphyteuse und Erblehen 89—90. Die Realkasten: der Zehnte 90—91; Zinsen und Gülden 91. Die Dinghöfe 91—92. Mangelnder herrschaftlicher Eigenbetrieb 93. Allgemeiner Überblick über die Lage von Untertanen 93—94, und Ständen unter französischer Herrschaft 94—97.	44—97
Viertes Kapitel: Die letzten Reformen der alten Monarchie.	97—121
Allgemeiner Überblick ihres Verlaufes 97—99. Die Errichtung der Provinzial-, Distrikt- und Gemeindeversammlungen im Elsaß, ihre Organisation und Aufgaben 99—101. Allgemeine Bedenken der Stände: Unmöglichkeit ihrer Vertretung 101—102; Verfahren der Distrikteinteilung 102—104. Der Streit über die Municipalitäten 104—111. Allgemeine Vorschrift des Reglements und vorläufige Entscheidung des Intendanten 104. Ursprüngliche Ansicht der Provinzialversammlung 104—105. Eigenmächtiges Verfahren der Zivilkommission 105—106. Protest von Speyer und Darmstadt 106—111. Der Angriff auf die Steuerfreiheit der Fürsten 111—115. Beginnende publizistische Erörterung des Streites 115. Die Justizreform 115—121. Allgemeine Grundsätze des Edikts vom Mai 1788 115—116. Erneuter Protest von Speyer und Darmstadt 116—118. Haltung des hohen Rats 118. Nachgiebigkeit des Königs 118—121.	
Fünftes Kapitel: Die Verhandlungen Frankreichs mit den Ständen von der Berufung der Reichsstände bis zum Scheitern der Verwendung Leopolds II.	121—157
Die Wahlen zu den Etats generaux 121—122. Die Augustdekrete und die darauf folgenden Gesetze 122—125. Erweiterung des Kreises der Geschädigten 126. Erste Versuche zur Verständigung unter denselben 126—127. Klagen am französischen Hof 127—128. Die Haltung des Königs und der Nationalversammlung 128—129. Differenz unter den geschädigten Fürsten über die Anrufung des Reiches; August von Speyer 129—130. Vorgehen des Kardinals Rohan 130, und Bischof Augusts 130—131. Die Beschwerden am Reichstag zu Regensburg 131—133. Die publizistische Litteratur über die Elsäßerfrage 133—140. Allgemeines 133. Populäre Schriften 133—134, und wissenschaftliche Deduktionen deutscher Richtung. Die Ansichten Stupfels 134—139. Schriften im französischen Sinn. Kuhl 139. Politische Forderungen der Geschädigten bei den Kreisen und am Reichstag 140—141. Lähmung des Reiches durch den Tod	

	Seite.
Josephs II. 141. Ursprüngliche Abneigung der Nationalversammlung gegen die Berücksichtigung der Beschwerden 141—142. Langsamer Umschwung; der Beschluß vom 28. April 1790 142—144. Die Instruktion Ternants 144—145. Vorverhandlungen unter den Ständen über seine Aufnahme 145. Verlauf seiner Mission 145—147. Motive der verschiedenen Haltung der Stände 147—148. Speyer und Darmstadt wenden sich an das Kurkolleg 148—149. Das kurfürstliche Kollegialschreiben an Leopold II. 149—150. Haltung des Kaisers 150—151. Sein Schreiben an Ludwig XVI. 151—152. Das Dekret vom 28. Oktober 1790 152—153. Erneute Anknüpfung von Verhandlungen mit den geschädigten Fürsten durch Montmorin und deren Verlauf 153—155. Die Antwort Ludwigs XVI. auf die Verwendung Leopolds II. 155—157.	121—157
Sechstes Kapitel: Die Elsäffersache am Reichstag und die Kriegserklärung.	157—183
Programm Bischof Augusts 157. Vergebliche Versuche, die deutschen Großmächte zu interessieren 158—159. Enger Zusammenschluß der geistlichen Stände 159—161. Das kaiserliche Kommissionsdekret 161. Die fünf Mainzer Fragen 161—163. Die hannöversche Note vom 20. Mai 1791 163—164. Die Vermittlungspläne Kochs 164—166. Die Abstimmung im Fürstenrat zu Regensburg 166—168. Das Reichsgutachten vom 6. August 1791 168—170. Stellung Leopolds II. zu demselben 170. Der Ausgang der Entschädigungspläne: Verlauf der Verhandlung mit Zweibrücken 170—176; mit Württemberg 176; mit Saalm und Löwenstein 176—177. Die allgemeine Haltung der Legislative; der Beginn des Konfliktes wegen der Emigranten 177—178. Rühts Bericht vom 13. Dezember 1791 178—179. Die Befestigung des Reichsgutachtens durch Leopold II. und das zweite Schreiben des Kaisers an Ludwig XVI. 179. Der Bericht Kochs vom 1. Februar 1792 180—182. Letzte Debatten in der Legislative 182. Die Kriegserklärung 182.	
Siebentes Kapitel: Der Einfluß der Elsäffersache auf den Ausbruch der Revolutionskriege.	183—198
Differenzen der allgemeinen Auffassung: die Ansicht von Sybel, Ranke und Sorel 183—185. Unterscheidung der formal juristischen und politischen Betrachtungsweise 185. Die Rechtsfrage 185—187. Die realen Interessen beider Parteien 187—189. Konsequenzen derselben für die französische Politik 189—190. Die Stellung der weltlichen deutschen Stände zu dem Entschädigungsprojekt 190—193. Gründe seines Mißlingens 193. Die besondere Lage der Geistlichen 193—194. Charakter des Streites im Herbst 1791 194—195. Das Verhältnis der Elsäffersache zur Emigrantfrage 195—196. Endurteil über den ganzen Konflikt 196—198.	
Belagen.	198—206
Verzeichnis der gedruckten und ungedruckten Quellen.	206—216

Erstes Kapitel.

Begründung und Ausbau der französischen Herrschaft im Elsaß. 1648—1787.

Die Verwickelungen zwischen den deutschen Reichsständen im Elsaß und dem revolutionären Frankreich, deren Verlauf uns in dieser Untersuchung beschäftigen wird, lassen sich aus den ihnen unmittelbar zu Grunde liegenden Vorgängen nicht vollständig begreifen. Daß es nicht bloß ein gewöhnlicher Streit um Rechte und Einkünfte war, der damals zwischen jenen beiden Parteien zum Ausbruch gekommen ist, darüber besteht ja kein Zweifel; aber auch der weite und allgemeine Gegensatz, welcher sich dabei zwischen dem rationalistischen revolutionären Staatsrecht und den konservativen Anschauungen deutlicher enthüllte, stellt noch nicht den ganzen Inhalt jener Entzweiung dar. In ihr handelt es sich vielmehr, wie Sorel mit schönem und treffendem Ausdruck sagte, um eines der klassischen Probleme in der Politik des alten Staatensystems,¹⁾ welches nur in diesem Augenblick, ohne etwas von seinem alten Wesen eingebüßt zu haben, unter dem Reiz der Antriebe des Tages in eine neue Phase seiner Entwicklung eintrat. Wir vermögen keinen Schritt der handelnden Personen in derselben richtig zu verstehen, wenn wir uns nicht zuvor mit dem Ursprung der ganzen Frage und der ersten Lösung, welche sie gefunden hatte, näher beschäftigen; denn beide Teile haben damals schon die Stellungen eingenommen, von welchen aus wir sie hernach ihren Strauß ausfechten sehen.

So bekannt die Kontroversen über die Paragraphen 72 bis 93 des Vertrags von Münster auch sind, in welchen die territoriale Satisfaktion der Krone Frankreich geregelt wurde, wir müssen dennoch unsere

¹⁾ A. Sorel, *L'Europe et la révolution française*, II, 77.

Erörterung mit ihnen beginnen.¹⁾ Ihr Inhalt konzentriert sich in der Frage, ob der zuerst von den Juristen und Diplomaten Ludwigs XIV. aufgestellte Satz, daß im Jahr 1648 ganz Elsaß, das Wort im gewöhnlichen geographischen Sinn verstanden, an Frankreich abgetreten wurde, richtig ist oder nicht.

Faßt die gesamte französische Geschichtschreibung von den beiden Jesuiten P. Laguille²⁾ und Bougeant³⁾ an hat diese Frage bejaht, noch zuletzt hat Legrelle⁴⁾ in spitzfindigster Beweisführung die nämliche These zu erhärten versucht.

Ebenso entschieden ist von einem großen Teil der Deutschen das Gegenteil behauptet worden. Was schon Kirchner⁵⁾ und Marks⁶⁾ in knappen Zügen hingestellt hatten, hat ganz neuerdings Jacob⁷⁾ in ausführlicher Darstellung als unbestreitbare Wahrheit darzuthun versucht: die Abtretung beschränkt sich einzig und allein auf den österreichischen Besitz im Elsaß, welcher seinerseits wiederum in bestimmten bezeichneten Herrschaften und dem Landvogteirecht bestand.

So ganz entgegengesetzt nun diese beiden Ansichten auch sind, sie haben doch das Eine gemeinsam, daß sie den Vertrag, jede in ihrem Sinn, für klar und unzweideutig halten. Gerade dies aber bestreitet eine dritte, vermittelnde Gruppe, als deren Wortführer in Deutschland Erdmannsdörffer⁸⁾ gelten kann und welcher auf französischer Seite R. Reuß,⁹⁾ wiewohl nicht ohne erhebliche Schwankungen, zuneigt. Diese Betrachtungsweise sieht in dem Abkommen nur ein absichtlich unklar gehaltenes Kompromiß, welches dem momentanen Gleichgewicht

¹⁾ Zur größeren Bequemlichkeit gebe ich den Text der drei wichtigsten Paragraphen in Beilage 1 nach der neuesten Ausgabe des Vertrags von H. Vast, les grands traités du règne de Louis XIV, wieder. Es ist dabei zu beachten, daß Vast von der bisher üblichen Nummerierung der einzelnen Artikel abweicht; ich habe dieselbe jedoch wiederhergestellt und seine Zählung in Klammern gesetzt.

²⁾ Laguille, histoire de la province d'Alsace.

³⁾ Bougeant, histoire des guerres et des négociations qui précédèrent le traité de Westphalie; histoire du traité de Westphalie. Zusammen 6 Bde. Paris 1751.

⁴⁾ Legrelle, Louis XIV et Strasbourg. 4^e éd.

⁵⁾ Kirchner, Elsaß im Jahre 1648.

⁶⁾ Göttinger gelehrte Anzeigen 1885, 114 ff.

⁷⁾ Jacob, R., Die Erwerbung des Elsaß durch Frankreich.

⁸⁾ Erdmannsdörffer, Deutsche Geschichte I, 39 ff.

⁹⁾ Reuss, l'Alsace au 17^e siècle, I, 162 ff.

der Kräfte entiprang und lediglich dazu dienen sollte, jeder Partei ihre Ansprüche vorzubehalten; es verbirgt sich dahinter ebenso gut der feste Voratz der Franzosen, die ganze Landschaft in ihren Besitz zu bringen, wie die Hoffnung der Kaiserlichen, sie zuletzt doch unverfehrt behaupten zu können.¹⁾

Ich verzichte darauf, die in diesem Streit vorgebrachten Argumente hier zu wiederholen, und will statt dessen den Versuch machen, mit Hilfe einiger bis dahin nur gelegentlich gestreifter Aktenstücke anderer Art selbst einen Beitrag zur Lösung des großen Rätsels zu liefern.

Ebenso wichtig mindestens als die neuerdings so eingehend analysierten Hoffnungen und Hintergedanken der Parteien vor dem Abschluß des Vertrags ist nämlich doch offenbar ihr Urteil über die vollendete Thatsache und die aus ihr entsprungenen Folgen.

Von kaiserlicher Seite ist bisher nichts Derartiges bekannt geworden;²⁾ um so mehr Gewicht dürfen wir dagegen den an Mazarin und Ludwig XIV. gerichteten Denkschriften jenes Colbert de Croissy beimessen, welcher, der würdige Bruder des großen Ministers, der erste thatkräftige Vertreter der französischen Verwaltung im Elsaß gewesen ist und zugleich der Politik seines Staates den Weg zu den Reunionen gewiesen hat.³⁾

Dieser berufenste Interpret beginnt nun eine seiner Auseinandersetzungen mit der einfachen Bemerkung, daß der König einen der be-

¹⁾ Ich habe mich hier begnügt, diejenigen Autoren ausdrücklich zu erwähnen, bei welchen sich die eine oder andere Auffassung am entschiedensten ausgedrückt findet. Eine nahezu vollständige Bibliographie dieser zahlreichen Litteratur giebt Jacob, 286 ff.

²⁾ Die Umtriebe Visoläs zu Anfang der fünfziger Jahre gehören nicht hierher, da sie unzweideutig auf den Umsturz des Friedens durch Verletzung der von niemanden je angefochtenen Abtretung von Breisach gerichtet waren. Vgl. Pöbmann, Visola 65 ff., und darnach Reuss, l'Alsace 185 ff.

³⁾ Vgl. über Colberts Thätigkeit im Elsaß, Reuss, l'Alsace I, 199. Ich benütze hier zwei Denkschriften desselben: 1) Memoire concernant l'établissement de la chambre souveraine d'Alsace . . . dressé par ordre de monsieur de Colbert de Croissy, intendant et président d'Alsace en 1661. Diese Denkschrift ist jedoch unzweifelhaft spätestens bereits 1657 eingereicht worden, da das kgl. Edikt über die Einsetzung des Conseil souverain, für dessen Organisation Colbert Ratsschläge erteilt, schon im September 1657 ergangen ist. Kopie, Kais. Universitäts- u. Landesbibl. zu Straßburg, El. Hschr. Pro. 408. 2) das von Pöbmann in der Revue d'Alsace N. S. IX, 196 ff. publizierte Memoire von 1663.

trächtlichsten Teile des Elsaß durch den Frieden von Münster erhalten habe.¹⁾ Einen Teil nur also, nicht das Ganze! Und dieser damals erworbene Strich deckt sich für Colbert vollständig und unbedingt mit dem österreichischen Besitz im Elsaß. Mehrmals spricht er „von der Weise, auf welche alle dem König durch den Friedensvertrag abgetretenen Lande vom Hause Österreich erworben wurden“;²⁾ andererseits schließt er die Aufzählung der unterelßässischen Stände mit der Erklärung, daß sich dieselben ihre Reichsunmittelbarkeit durch den Vertrag von Münster erhalten hätten,³⁾ ohne auch nur ein Wort über irgend welche Beziehungen zwischen ihnen und dem König hinzuzufügen. Zu diesen allgemeinen Sätzen gesellen sich dann Erörterungen einzelner Fälle, welchen allen die nämliche Anschauung zu Grunde liegt. Die Schilderung der Verhältnisse im Weilerthal giebt zu dem Bemerk Anlaß, daß der König über die dem Domkapitel Straßburg gehörige Prevotet Keftenholz gar keine Jurisdiktion habe.⁴⁾ Noch viel schlagender aber sind die Folgerungen aus Colberts Darstellung der kirchlichen Organisation in dem neu erworbenen Gebiet. „Alle abgetretenen Länder“ — man beachte wohl, daß der Intendant selbst diese beschränkende Wendung braucht und nicht etwa die Provinz oder das Elsaß sagt — „sind in vier Bistümer eingeteilt, nämlich Basel, Besançon, Straßburg und Constanz.“⁵⁾ Hieraus ergiebt sich sogleich unwiderleglich, daß die Abtretung nach Norden nicht über den Selzbach hinaus gereicht haben kann, weil dort die Diözese Speyer beginnt. An anderer Stelle heißt es darauf weiter, daß nur wenige Orte in dem Gebiet

¹⁾ „l'Alsace dont S. M. a acquis incommutablement une des plus considérables parties par le traité conclu et signé à Munster“, Rev. d'Als. N. S. IX, 203.

²⁾ „après avoir exposé . . . de quelle sorte tous les pays cédés au Roy, par le traité de paix, ont été acquis à la Maison d' Autriche“, Hschr. Nr. 408, fol. 7b; vgl. 4b.

³⁾ „qui se sont conservé leur immediateté par le traité conclu à Munster“, Hschr. Nr. 408; fol. 4a.

⁴⁾ „le val de Villé est divisé en deux parties. La première appartenante au Grand Chapitre de Strasbourg appelé le Ban-Comte ou Prevosté de Chastenois, sur laquelle le Roy n'a aucune juridiction“, Hschr. Nr. 408, fol. 142a.

⁵⁾ „tous lesdits pays cédés sont partagés en quatre dioceses, sçavoir Basle, Besançon, Strasbourg et Constance“. Hschr. Nr. 408, fol. 8b.

des Königs zu Besançon, Konstanz und Straßburg gehörten;¹⁾ hieraus folgt, daß der Kreis der Abtretung noch enger zu ziehen ist: wenn der größte Teil der Diözese Straßburg nicht darin inbegriffen war, so ließ sie offenbar im wesentlichen das Unterelsaß unberührt und war somit auf das Oberelsaß, d. h. den österreichischen Besitz beschränkt. Zu demselben Resultat gelangt man mit Hilfe der von Colbert aufgestellten Liste der in den abgetretenen Ländern befindlichen Benefizien; alle, welche der Souveränität des Königs vollständig unterworfen sind, liegen samt und sonders im österreichischen Anteil.²⁾ Besonders lehrreich ist bei dieser Gelegenheit die Auseinandersetzung des Intendanten über die Stellung der Abtei Hugschhoffen.³⁾ Diese befindet sich zwar innerhalb des königlichen Souveränitätsbezirkes, ist aber gleichwohl dem König um deswillen nicht unterthänig, weil sie der Abtei Andlau im Unterelsaß inkorporiert ist, die Abtissin aber ist Reichsfürstin. So kann Colbert seine Auffassung in die Worte zusammenfassen, daß nicht allein dieselben Rechte, welche das Haus Österreich hatte, dem König abgetreten, sondern daß diese Länder außerdem gänzlich vom Reich abgelöst wurden.⁴⁾

Was war nun aber österreichischer Besitz und österreichisches Recht? Colbert beschreibt zunächst die unmittelbare Territorialherrschaft der Habsburger, auf deren einzelne Bestandteile wir hier nicht einzugehen haben. Darauf folgt die Aufzählung der Vasallen. Hierbei aber bereitet uns der Intendant eine Überraschung, indem er an der Spitze dieser Dynasten den Herrn von Rappoltstein nennt; mit zahlreichen Belegstücken wird die Landjässigkeit dieses angesehenen

¹⁾ „quant aux autres diocèses (außer Basel) comme il y a peu de lieux dans les dependances du roy qui en soient“, Rev. d'Als. N. S. IX. 205 ff.

²⁾ Vgl. die übereinstimmende Aufstellung in der Denkschrift S Schr. Nr. 408, fol. 30 ff. und in dem Memoire vom Juni 1663, Rev. d'Als. N. S. IX., 205 ff.

³⁾ „l'abbaye d'Hugschhoffen, quoique située dans la souveraineté du roy n'est pas réputée telle, ayant été unie et incorporée depuis plusieurs années par les archidues d'Autriche à l'abbaye d'Andlau, située dans la basse Alsace . . . l'abbesse de cette abbaye porte la qualité de princesse d'empire“. Rev. d'Als. N. S. IX., 210.

⁴⁾ „non seulement les memes droits qu'avoit la maison d'Autriche ont esté cedés a Sa Majesté, mais de plus ces pays sont entièrement detachés de l'Empire par le traitté fait à Munster. S Schr. Nr. 408, fol. 179a.

Hauses unwiderleglich bewiesen.¹⁾ Weiter hat Osterreich die Verfügung über eine erhebliche Anzahl von Pfründen selbst außerhalb des habsburgischen Territoriums, wie in Rufach, der Hauptstadt der bischöflich straßburgischen Oberen Mundat. Endlich übt der Erzherzog ein Protektionsrecht über die Klöster Murbach und Lüders.²⁾ Die Wirkung dieser Abhängigkeit von Osterreich ist zunächst die Teilnahme der davon Ergriffenen an den österreichischen Landtagen zu Ensisheim und sodann ihre Steuerpflichtigkeit im Umfang der dort festgesetzten Leistungen.³⁾

Der zweite Hauptbestandteil der österreichischen Herrschaft im Elsaß ist die Landvogtei. Colbert beschreibt deren Befugnisse fast ganz im Einklang mit der seither aufgestellten deutschen Auffassung,⁴⁾ nirgends ist von einer Souveränität des Landvogts über die Städte selbst in diesem Augenblick die Rede; höchstens darin geht der Intendant etwas weiter, daß er ein Protektionsrecht des Königs über einige Klöster, darunter Münster i. G.,⁵⁾ aus dem Landvogteirecht ableitet und wegen des Laubengerichts in Hagenau eine wirkliche Jurisdiktion Frankreichs über die Dekapolis beansprucht.⁶⁾

Ebenso wichtig, wie dasjenige, was Colbert uns hier ausdrücklich jagt, ist ein anderer Punkt, worüber er schweigt. Mit keinem Wort ist in diesen Denkschriften von Folgen die Rede, welche sich etwa aus der Abtretung der Landgrafschaft im Unterelsaß herleiten sollten; der Intendant hat offenbar die rechtliche Leerheit dieses Titels völlig klar durchschaut.

Ich glaube, daß die Ausführungen Colberts keinen Zweifel übrig lassen, wie die französische Regierung selbst über ihre Rechte im Elsaß und folglich über den ungezwungenen Rechtsinn des Westphälischen Friedens um 1660 gedacht hat. Sie betrachtete sich, um es kurz

¹⁾ Vgl. Hschr. Nr. 408, fol. 50 a ff; Rev. d'Als. N. S. IX, 310 ff.

²⁾ S. M. a le droit de protection sur les dites abbayes [Murbach und Lüders] comme landgrave de la Haute- et Basse-Alsace: la 1^{re} obligée de contribuer à chaque tenue des Estats la 20^e partie de ce que le corps de noblesse accorde, et la 2^e le (!) 40^e.“ Rev. d'Als. N. S. IX, 211.

³⁾ Vgl. über diese Abgaben Rev. d'Als. N. S. IX, 318 ff.

⁴⁾ Hschr. Nr. 408, fol. 151a ff.

⁵⁾ Vgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 205 ff.

⁶⁾ Vgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 317.

zu sagen, ausschließlich als Rechtsnachfolgerin der Habsburger, deren Befugnisse aber allerdings weiter reichten, als bisher angenommen wurde.¹⁾ Soweit ich sehe, ist diese Sachlage, welche prinzipiell der Auffassung von Marcks und Jacob in dieser Beziehung entspricht, bisher allein von Chr. Pfister, wiewohl nicht in ausführlicherer Untersuchung, richtig erkannt worden.²⁾

Es ist somit nach meiner Auffassung durch den Westphälischen Frieden im Elsaß der folgende Rechtszustand begründet worden. Frankreich erhielt vor allem den ganzen österreichischen Territorialbesitz mit Hapsoltstein, die Rechte auf Murbach und in der Oberen Mundat, vielleicht auch gegenüber Münster; ferner den landgräflichen Titel im Unterelsaß, welcher inhaltlos war; endlich das Landvogteirecht, welches in bestimmten einzelnen Befugnissen gegenüber den Zehnstädten, aber nicht in der Herrschaft über die Städte selbst bestand, und womit ferner der Besitz der 40 Reichsdörfer und der einen

¹⁾ Herr Dr. A. Overmann in Straßburg hat die außerordentliche Güte gehabt, mir mitzuteilen, daß nach seinen eingehenden, demnächst zu publizierenden Studien die Angaben Colberts im ganzen richtig sind. Mit Rücksicht auf diese Forschungen glaubte ich mich einer eigenen Untersuchung hier enthalten zu müssen. Indes bin ich doch in der Lage, einen von mir in anderem Zusammenhang aufgefundenen Beweis für die wichtigste von Colberts Angaben, die Abtretung von Hapsoltstein, anzuführen. Als die später eingehend zu schildernden Verhandlungen zwischen Zweibrücken und Frankreich nach dem Ausbruch der Revolution im Gange waren, saßte ein ergebener und vollkommen eingeweihter Anhänger des pfälzischen Hauses, der Diplomat Pfeffel, seine Ansicht über die Rechtslage von Hapsoltstein in einem ganz vertraulichen Aktenstück in folgenden durchaus klaren Sätzen zusammen:

„nous savons que les comtes de Ribeaupierre se rangèrent volontairement sous la suprémacie du landgraviat de la haute Alsace et qu'à l'époque de la paix de Westphalie ils [les comtes de Ribeaupierre] portoient depuis longtems l'empreinte du vasselage et du landsassiat autrichien.

Nous savons aussi que par cette raison ils ne furent point nommés dans l'article Teneatur ni dans aucun autre passage du traité de Westphalie et qu'englobés dans le sort commun à tous les vassaux de la haute Alsace ils passèrent conjointement avec eux sous la souveraineté du Roy et de la couronne de France.“

Enfin nous n'ignorons pas que ce comté fut transporté à la Sér. Maison Palatine par un bienfait de Louis XIV.“ *Uffen B A O E. E. Hapsoltstein. Extradition München. 1888. III. 21. Note (C) touchant l'acquisition du comté de Hurbourg.*

²⁾ *Bgl. Rev. d'Als. N. S. IX, 196 ff; l'Alsace sous la domination française 6 ff, bef. 7, n. 3.*

Hälfte des heiligen Forstes bei Hagenau verbunden war. Dagegen blieb der ganze übrige Teil des Elsaß, soweit derselbe reichsunmittelbar war, in diesem Verhältnis. Um diese Thatsache über alle Zweifel zu erheben, wurden diese Stände im Paragraphen 87 namentlich, wiewohl nicht vollständig, aufgeführt. Es stimmt durchaus zu unserer Auffassung, daß die Herrschaft Kappoltstein in der Liste fehlt: dieser Dynast war eben thatsächlich nicht reichsunmittelbar, sondern österreichischer Landasse und daher mit dem übrigen Besitz der Erzherzöge abgetreten. Die Klausel *ita tamen* aber wurde, wie Jacob zuerst richtig gesehen, jedoch nicht scharf genug hervorgehoben hat, vorwiegend deswegen eingefügt, weil die Cession nicht, wie zuerst beabsichtigt, als Reichslehen, sondern zu Souveränität erfolgte und Frankreich somit allerdings thatsächlich nicht in der nämlichen Lage wie Österreich war, mit dessen Rechten es sich doch begnügen sollte.¹⁾

Entsprach nun aber dieses Ergebnis den Zielen der französischen Politik?

Im Gegensatz zu Jacob verneine ich diese Frage. Aus dem ganzen Verlauf der Verhandlungen ebensowohl, wie aus der Formulierung der Friedensartikel und nicht am wenigsten aus der Haltung, welche Serbien gegen die auf unzweideutige Anerkennung der Reichsunmittelbarkeit der elsässischen Stände gerichteten Bemühungen noch im letzten Augenblick einnahm, ergibt sich deutlich, daß das ursprüngliche Ziel der Franzosen ein anderes, höheres als die Erwerbung bloß des österreichischen Besitzes im Elsaß war, und daß sie, als sich daselbe schließlich doch als unerreichbar erwies, zum mindesten alles thun wollten, um sich den Weg für einen zweiten Anlauf offen zu halten. Und die nämlichen Gedanken spricht Colbert unumwunden aus. Findet man auch nirgends eine Spur davon bei ihm, daß sich Frankreich um 1660 an der Ausübung von Rechten verhindert fühlte, welche es im guten Glauben 1648 erworben zu haben meinte, so fehlt es doch in jenen Denkschriften keineswegs an sehr deutlichen Wegweisern für die Zukunft. Ganz allgemein rät der Intendant, bei der Errichtung des Conseil souverain dessen Bezirk nur mit vagen Wendungen zu bezeichnen, um bei Gelegenheit die Interessen des

¹⁾ Vgl. Jacob, 199, 309.

Königs zu fördern.¹⁾ Wie er sich das genauer denkt, spricht er bei der Landvogtei aus. Hier steht bereits der Hinweis darauf, daß der König doch die Souveränität über die Städte beanspruchen könne, weil die Bestimmung, daß er sich mit den Rechten Österreichs begnügen solle, durch die Schlußklausel ita tamen aufgehoben werde:²⁾ wir lesen da gleichsam den Entwurf zu der Deduktion, welche zwei Jahrzehnte später die Reunionskammer zu Breisach im Namen Ludwigs XIV. für Recht erklärte. Abwarten, Zeit und Umstände benützen, um den vorläufig gewonnenen Erfolg zu vervollständigen, bis zu dem günstigen Augenblick aber sich nichts vergeben, so lautet die Parole der französischen Staatsmänner in dieser Zeit.

Solche Pläne aber sind doch streng von der Wirklichkeit zu unterscheiden. Die Fassung des Vertrags war aller Wahrscheinlichkeit nach darauf berechnet, ihnen dereinst Vorschub zu leisten; man wird in diesem Sinn das Instrument wohl mit Erdmannsdörffer zweideutig nennen müssen. Allein die Wirkung dieser Unklarheiten konnte und sollte doch erst in der Zukunft eintreten; der Vertrag aber mußte sofort eine unmittelbare Entscheidung bringen und hat sie auch that-sächlich gebracht. Diese aber bestand auch nach der Auffassung der maßgebenden französischen Politiker lediglich in der Erwerbung der österreichischen Teile des Elsaß in dem von Colbert festgestellten Umfang durch den König.

Hat nun so der Friede von Münster in den Berechnungen der her-

¹⁾ „sans aucune specification particulière: ainsy l'on conservera les interesses de Sa Majesté que l'on pourra étendre selon l'occasion qui s'en presentera“, Hschr. Nr. 408, fol. 183a.

²⁾ „on pourra voir [aus dem Frieden von Münster] que non seulement la pretention sur les dittes villes imperialles [d. h. die Decapolis] et tout ce qui en depend, mais meme la souveraineté en toutes sortes de juridictions luy a esté cedée, lesquels (!) veritablement semble estre revocquées par un articles suivant (!), qui porte que le roy se contentera des memes droits qu'avoit la maison d'Autriche; mais la fin de cette article causé en termes, ensorte que toute fois que (!) pour (!) cette declaration on n'entend rien derogé au droit du souverain domaine deja cy dessus accordé, semble rendre au roy ce qui luy est oste par le commencement du dit article. Ainsy l'on pourroit dans une conjecture de temps plus favorables que cellecy, faire voir que le roy est fondé en droit d'obliger les dittes villes a reconnoitre sa souveraineté; cependant il n'y a point de doute, qu'au moins il a les memes droits que l'Empereur.“ Hschr. Nr. 408, fol. 176a.

vorragendsten Diplomaten Frankreichs nur eine Ruhepause in der Verschiebung der Reichsgrenze nach Osten dargestellt, so wurde eine solche Auffassung offenbar vielleicht noch mehr als durch das persönliche Naturell dieser Männer auch durch die einfache Erwägung der Sachlage selbst hervorgerufen. Ganz abgesehen von dem Landvogteirecht, dessen Ausübung unmittelbar Verwickelungen herbeiführen mußte, erschien die französische Herrschaft ohne Straßburg und den Vogesenpaß von Zabern stets unvollkommen und unsicher; die natürliche Tendenz der rasch zur Höhe der europäischen Vormacht aufstrebenden Monarchie Ludwigs XIV. konnte kaum eine andere sein, als die Unterwerfung der ganzen Landschaft, in welche sie durch den Westphälischen Frieden doch eben nur erst einen Fuß gesetzt hatte.

Noch war indes diese Zeit nicht herangekommen. In den unmittelbar auf den Frieden folgenden Jahren hat Frankreich unbestreitbar keinerlei Schritte gethan, welche einen Anspruch auf eine über die Grenzen der früher geschilderten Abtretungen hinausreichende, die ganze Landschaft erfassende Souveränität erkennen ließen.¹⁾ Die Verhandlungen über seinen Eintritt in den Kreistag zu Worms, über die gemeinsame Verteidigung des Elsaß mit den Reichsständen gegen die lothringischen Truppen, der Anschluß des Herrn von Rappoltstein an den König, andererseits die engen Beziehungen der elsässischen Stände zum Reich, ihre Beteiligung an der Aufbringung der Gelder zur Abdankung der schwedischen Armee, die Ausübung von Souveränitätsakten im Elsaß durch Kaiser Ferdinand III. und Leopold I. zeigen vielmehr die Dinge genau in derjenigen Verfassung, in welcher wir sie nach den Denkschriften Colberts zu finden erwarten müssen: Frankreich hält sich innerhalb des österreichischen Besitzes, die Stände fühlen sich und handeln als Bestandteile des Reiches. Den wichtigsten Beweis²⁾ aber für die Richtigkeit dieser Auffassung liefert die Einsetzung des Conseil souverain³⁾ im Jahr 1657. Ausdrücklich bezeichnen die

¹⁾ Vgl. für diese Zeit besonders Mossmann, *la France en Alsace*, Rev. hist. 51, 53. Reuß, *l'Alsace I*, 175 ff; *statuts et privilèges de la Noblesse de la basse Alsace*, 1713; im allgemeinen noch Strobel, V, 1 ff.

²⁾ R O A I, 1 ff.

³⁾ Der höchste Gerichtshof des Elsaß wird von den verschiedenen Autoren abwechselnd *cour souveraine* oder *conseil supérieur* genannt. Ich wende überall den Titel *conseil souverain* an, welcher ihm sowohl in der

offenen königlichen Briefe, ganz wie es Colbert geraten hatte, denselben als Nachfolger der alten österreichischen Regierung zu Genfsheim und umschreiben seinen Wirkungskreis durch die wörtliche Wiedergabe der im Friedensinstrument für die Abtretung gebrauchten Wendungen; weder das eine noch das andere ist mit der Annahme zu vereinigen, daß der König schon in diesem Augenblick eine Jurisdiktion über ganz Elsaß auch nur im Prinzip beansprucht hätte, es zeigt nur, daß er sich innerhalb der österreichischen Rechtsphäre hielt, allerdings aber den schon erworbenen Titeln in keiner Weise durch eine genaue Territorialbestimmung präjudizieren wollte.

Nur an einem einzigen Punkte erhoben sich schon zu dieser Zeit Streitigkeiten. Sobald Frankreich das Landvogteirecht geltend zu machen begann, trat die Autonomie dieser Festsetzung zutage, welche in dem verschiedenen staatsrechtlichen Charakter des französischen und deutschen Reiches begründet war. Mit demselben Recht verlangten die Franzosen von den Städten die Annahme des vom König ernannten Landvogts, weil sie dazu nach Sinn und Wortlaut des Friedens befugt waren, und ward andererseits von den Städten diese Annahme verweigert, weil einem französischen Beamten schwören so viel hieß, wie dem König selbst schwören und damit die Reichsunmittelbarkeit aufgeben. Aber gerade der Verlauf dieses Mißverständnisses zeigt wieder, wie wenig noch von einer thatächlichen oder auch nur theoretischen, prätendierten Souveränität Frankreichs über das ganze Elsaß bis zum Ausbruch des holländischen Krieges gesprochen werden kann. Der König willigte in eine schiedsgerichtliche Entscheidung des Streites ein, über welche sich die Verhandlungen zu Regensburg bis zum Jahre 1672 hinzogen, wo der Spruch im Sinne der Auffassung der Städte und des Reiches gefällt, Frankreich jedes Recht an die Dekapolis selbst abgeprochen wurde.¹⁾

Einjegungsurkunde von 1657 als auch in den Lettres patentes von 1679, wodurch seine vorübergehende Unterordnung unter das Parlament von Metz wieder aufgehoben wurde, gleichmäßig beigelegt worden ist, und den auch de Boug auf dem Titel seiner Sammlung der im Elsaß gültigen Ordonnanzen braucht. Die deutsche Bezeichnung lautete amtlich „Hoher Rath des Elsaß“.

¹⁾ Vgl. Auerbach, la question d'Alsace. Annales de l'Est III; Reuss, l'Alsace I, 204 ff.; [Stupfel], archives d'Alsace, 27 ff, 348 ff.